

Richtlinie
über die Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Kunst, Kultur,
Soziokultur und Kulturellen Bildung
(Förderrichtlinie Kulturprojekte)

Präambel

In Artikel 6 der niedersächsischen Verfassung werden die Gemeinden und die Landkreise aufgefordert, Kunst, Kultur und Sport zu schützen und fördern. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hildesheim ihre allgemeinen Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte zur Förderung von Kunst und Kultur in der „Kulturstrategie Hildesheim 2030“ (Beschluss 19/165 vom 27.06.2019) niedergelegt. Die Kulturstrategie soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden und bildet die Grundlage für eine zukunftsweisende, an gesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungsprozessen orientierte Kulturpolitik in Hildesheim.

Kultur im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 ist ein Bindeglied für sozialen Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe, Instanz des gesellschaftlichen Dialogs, von Lebensqualität und Wohlbefinden. Sie kann Begegnung und Verständigung, Identität und Zugehörigkeit stiften und spielt als Standortfaktor eine nicht unbedeutende Rolle.

In Anerkennung dieser gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Kunst und Kultur stellt die Stadt Hildesheim Mittel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten im Stadtgebiet bereit.

§ 1 Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der Kunst und Kultur im Gebiet der Stadt Hildesheim. Hierbei steht der Zweck, ein zeitgemäßes, lebendiges, vielfältiges und inklusives Kulturangebot im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 zu fördern, im Vordergrund.

(2) Gefördert werden kulturelle und künstlerische Projekte sowie Maßnahmen, die Zugang zu Kunst und Kultur vermitteln, kulturelle Teilhabe ermöglichen und den Austausch der Kulturen fördern. Die Maßnahmen müssen in Hildesheim stattfinden, sich an die Öffentlichkeit bzw. an einen offenen Teilnehmendenkreis richten. Sie sollen einzelnen oder mehreren Grundsätzen, Zielen und konkreten Schwerpunkten der Hildesheimer Kulturstrategie in ihrer jeweils gültigen Fassung folgen.

(3) Zuwendungsfähig sind tatsächliche Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen stehen. Hierunter fallen beispielsweise

- Projektbezogene Personalkosten in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, auch projektbezogene vertragliche Freistellung von festangestelltem Personal,
- Honorarkosten für freiberufliche Tätigkeiten mit fachgerechter Qualifikation, Gagen u.a., Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachkosten (Mieten, Leihgebühren, Materialaufwendungen, geringwertige Ausstattungsgegenstände (netto unter 1.000 €), Aufwendungen für Veranstaltungen, Kosten für Werbung / Marketing u. ä.).

(4) Zuwendungsfähig sind indirekte Kosten in Form einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von bis zu 10% der tatsächlichen Gesamtkosten des Projekts.

(5) Zuwendungsfähig sind ferner Rückstellungen für Künstlersozialabgabe, GEMA und ähnliche Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt rechtlich entstehen, aber erst nach Ende des Bewilligungszeitraums abzuführen sind.

(6) Zuwendungsempfänger, die Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes erhalten, können für die erforderlichen Eigenanteile Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie beantragen.

(7) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Investitionen (einschließlich bewegliche Vermögensgegenstände über 1.000 € netto)
- Baumaßnahmen
- Finanzierungskosten
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist
- Erwerb von Infrastruktur (z.B. Straßen, Datenleitungen, Kanalisation...) und Grundstücken (inkl. Erwerb von Erbpachtrechten)
- laufende Betriebskosten, wie z.B.
 - Raumkosten aus laufenden Verträgen ohne unmittelbaren Projektbezug
 - Kosten für fest angestelltes Personal (Ausnahme: projektbezogene Stundenaufstockungen/Freistellungen mit separatem Änderungsvertrag)
- Kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen, Abnutzungspauschalen Ausstattungsgegenstände o.ä.), Ausnahme: Gemeinkostenpauschale, s.o.
- Sachleistungen (wie z.B. Ehrenamt/bürgerschaftliches Engagement)
- Angebote, die sich ausschließlich an einen internen Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) richten

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind

- Forschungsprojekte, Stipendien

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts (z. B. im Vereinsregister eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, Genossenschaften), u.a. professionelle Freie Theater, nichtstaatliche/-kommunale Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Musikschulen, Musikzentren, Kulturvereine und -verbände. Antragsberechtigt sind ferner Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Hochschulen.

Nicht förderberechtigt sind Gebietskörperschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, Institutionen in überwiegend oder ausschließlich kommunaler Trägerschaft sowie kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

(1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund, Stiftungen) zu bemühen, wenn diese verfügbar sind. Entsprechende Bemühungen sind auf Aufforderung im Rahmen der Antragsbearbeitung nachzuweisen.

(3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei der Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die auf die Erreichung des Zuwendungszwecks (das Projekt) gerichtet sind oder hiermit in Verbindung stehen. Die

Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Unschädlich sind auch bestehende Miet- oder Nutzungsverträge sowie Verträge mit Energieversorgern, die direkt für ein Vorgängerprojekt abgeschlossen wurden (s.o. §1.7). Bei fristgerechtem Antragseingang gilt die Ausnahme genehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns automatisch als erteilt.

(4) Abweichend von §3.3 ist in begründeten Ausnahmefällen bei besonderem öffentlichen Interesse an einer Maßnahme die Bewilligung von Zuwendungen zu bereits begonnenen Projekten zulässig, wenn sich herausstellt, dass das Ziel des Projekts aus unvorhergesehenen Gründen anders nicht erreichbar bzw. die Finanzierung nicht gesichert ist, insb. im Fall von nachträglichen Kostensteigerungen oder nicht vorhersehbaren Einnahmeausfällen, z.B. durch besondere Wetterereignisse o.ä.

(5) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, plausibel erscheinen.

(6) Die Haushaltsmittel für die Förderung kultureller und künstlerischer Maßnahmen sind gedeckelt. Während der vorläufigen Haushaltsführung kann eine Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

(7) Die Fördersumme soll 30% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nur in Einzelfällen, z.B. bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme, möglich.

(8) Die Mindestzuschusshöhe beträgt 1.000 €. Je Zuwendungsempfänger darf die Fördersumme maximal 20.000 € betragen.

(9) Die Maßnahmen sind im Stadtgebiet durchzuführen.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung

(1) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Hildesheim, Stabsstelle Kultur und Stiftungen, Markt 1, 31134 Hildesheim, zu richten. Die Übersendung von eingescannten rechtskräftig unterschriebenen Antragsunterlagen ist zulässig. Die Frist für Förderanträge für das folgende Kalenderjahr ist der 01. November. Im Jahr 2024 ist abweichend hiervon die Frist für Förderanträge der 31. Dezember. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzdarstellung des Antragstellers
- Beschreibung der Maßnahme (Ausgangssituation, Ziele, Zielgruppe, ggf. Kooperationspartner und Umsetzung, Projektlaufzeit). Ab einer Antragshöhe über 3.000 € wird erwartet, dass Angaben gemacht werden, wie die Erreichung der Ziele gemessen werden soll.
- Stellungnahme zum Zusammenhang der Maßnahme mit den konkreten Zielformulierungen der Kulturstrategie der Stadt Hildesheim
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

(2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Verwaltung der Stadt Hildesheim entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und teilt dem zuständigen Fachausschuss das Ergebnis der Entscheidung mit. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand eines Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen zur

Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die vorbezeichnete Nebenbestimmung wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

(4) Die Stadt Hildesheim – Stabsstelle Kultur und Stiftungen – gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

§ 5 Weitere Zuwendungsbestimmungen

(1) Im Falle einer Änderung der Kosten, der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, solche Änderungen der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bewilligungszeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt und entspricht in der Regel der Projektlaufzeit. Maximal beträgt der Bewilligungszeitraum jedoch ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. Zuschussmittel für Maßnahmen, die nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Fristablauf eine Fristverlängerung beantragt wurde.

(3) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch den von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Nachweisvordruck nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit in schriftlicher Form vorzulegen. Die Übersendung von eingescannten rechtskräftig unterschriebenen Unterlagen ist zulässig. Der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P ist zugelassen. Ab einem Zuschussbetrag in Höhe von 3.000 € ist zusätzlich eine Auflistung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P vorzulegen.

(4) Werden für ein Projekt Zuwendungen sowohl von der Stadt Hildesheim als auch vom Land Niedersachsen bewilligt, so gilt als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses der Prüfbescheid des zuständigen Landesministeriums. Gegenüber der Stadt Hildesheim ist in diesem Fall kein gesonderter Verwendungsnachweis zu erbringen.

(5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48-49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.